

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 – 8  
1015 Wien

Wien, 15.04.2003  
GZ 300.292/003-D2/03

Entwurf einer Novelle zum ÖIAG-Gesetz 2000 –  
Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ.: 040010/7-Pr.4/03, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum ÖIAG-Gesetz 2000 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Ziffern 1 und 2 (§§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000):

Durch jeweils einen neuen Absatz sollen in den bestehenden Bestimmungen über das Privatisierungsmanagement (§ 7 ÖIAG-G 2000) einerseits und das Beteiligungsmanagement (§ 9 ÖIAG-G 2000) andererseits ergänzende Zielvorgaben für die beiden genannten Geschäftsfelder der ÖIAG festgelegt werden.

Der RH verweist darauf, dass diese neuen Zielvorgaben, in concreto einander konkurrieren können. So sollen z.B. durch die Privatisierung sowohl „langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich geschaffen bzw. erhalten“, als auch „möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer“ erbracht werden.

Auch kann es nach Ansicht des RH in Erfüllung dieser Zielvorgaben, beispielsweise bei der Abwicklung von Privatisierungsvorhaben und der Bewertung allfälliger Kaufangebote unter Bedachtnahme auf österreichische Head-

Quarter-Interessen, zu Konflikten mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften insbesondere in Bezug auf das Beihilfenverbot kommen.

### 2. Zur Ziffer 5 (§ 14 Abs. 7 ÖIAG-Gesetz 2000):

Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass die laut Entwurf vorgesehene Darstellung des – im Übrigen im ÖIAG-Gesetz 2000 genau definierten – Privatisierungsgewinnes als Bilanzgewinn im Jahresabschluss im rechtlich zulässigen Höchstaussmaß auf eine zweifache Regelung der Privatisierungsgewinne hinausläuft: Einerseits sind sie nämlich im Verhältnis 80 : 20 für die Tilgung von Darlehen, für die Refundierungsverpflichtungen des Bundes bestehen, und für die Rückzahlung eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens zu verwenden (siehe § 13 Abs. 1 und 2), andererseits sollen sie dem Entwurf zufolge als Bilanzgewinn im Jahresabschluss dargestellt werden, weshalb sie nach einem allfälligen Beschluss der Hauptversammlung als Gewinne an den Eigentümer auszuschütten sind und sodann in den Bundeshaushalt fließen. Diese Regelung kann zu einem Liquiditätsengpass der ÖIAG führen.

Im gegebenen Zusammenhang erlaubt sich der RH noch den Hinweis, dass die Wortfolge „ohne Genehmigung durch die Hauptversammlung“ zwar im Entwurfstext zur Ziffer 5 („§ 14 Abs. 7 lautet:“) enthalten ist, nicht aber in der abgeschlossenen Textgegenüberstellung (siehe Seite 7).

### 3. Zur geplanten Auflösung der ÖIAG:

Bemerkenswert erscheint dem RH schließlich jener Hinweis auf Seite 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen, demzufolge „nach abgeschlossener Privatisierung der im Regierungsprogramm genannten Unternehmen die Auflösung der ÖIAG und die Neugründung einer Bundesbeteiligungs- und -managementgesellschaft vorgesehen ist“. Wenngleich diesem Hinweis (noch) keine normative Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf entspricht, sollte dennoch vorsorglich an jene Prüfungsfeststellung des RH erinnert werden, wonach der Bund im Falle der Auflösung der ÖIAG jedenfalls deren Pensionsverpflichtungen übernehmen müsste (TB 2001, S. 113 und S. 115).



GZ 300.292/003-D2/03

Seite 3/3

5. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

In den übermittelten Unterlagen finden sich keine ausreichend deutlichen und nachvollziehbaren Darstellungen der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Insbesondere fehlt eine Abwägung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Konkurrenz der vorrangigen Tilgung bestehender Altschulden mit der durch den Entwurf ermöglichten Ausschüttung der Privatisierungsgewinne im aktien- und handelsrechtlich zulässigen Ausmaß an den Eigentümer, also an den Bund, ergeben wird.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: